

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-
Universität (PraktO B.A. R.W.P.)**

vom 21. Dezember 2010

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Recht-Wirtschaft-Personal“:

**§ 1
Geltungsbereich¹**

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“ (PO B.A. R.W.P.) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. August 2010 die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“ (B.A. R.W.P.)

**§ 2
Ziele des Praktikums**

Das Praktikum soll dem Studierenden Einblicke in die berufliche Praxis ermöglichen. Theoretisch erworbenes Wissen soll in Bezug zu praktischen Tätigkeiten und Fertigkeiten gebracht und umgesetzt werden. Das Praktikum soll einer Berufsorientierung des Studierenden dienen.

**§ 3
Versicherungsschutz**

Der Studierende hat selbst für den Versicherungsschutz während seines Praktikums zu sorgen. Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald haftet nicht für etwaige Schäden, die der Studierende im Verlauf des Praktikums selbst verursacht oder erleidet.

**§ 4
Dauer und Gliederung des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Studiums ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 PO B.A. R.W.P. ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden abzuleisten. Das entspricht neun Wochen. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem ersten und dem sechsten Semester stattfinden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Praktika können bei Stellen erbracht werden, die einen Bezug zum wirtschaftswissenschaftlichen Modul, zum rechtswissenschaftlichen Modul oder zu den Modulen im Bereich der Schlüssel-

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

qualifikationen aufweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Abs. 1 kann auch ein neunwöchiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland oder ein berufsorientiertes Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele dient.

(4) Das Praktikum kann in mehreren Teilpraktika erbracht werden. Die Teilpraktika sollen jeweils in einem zusammenhängenden Abschnitt von mindestens zwei Wochen erbracht werden; sie können auch alle bei einer Praktikumsstelle erbracht werden. Eine Kombination der in Abs. 1 und 3 genannten Alternativen ist zulässig.

§ 5

Vergabe von Leistungspunkten

Gemäß § 8 Abs. 5 Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“ (StO B.A. R.W.P.) an der Ernst Moritz Arndt-Universität Greifswald vom 20. August 2010 werden für das Praktikum, den Studienaufenthalt und das Sprachpraktikum insgesamt 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 6

Praktikumsnachweise

(1) Das Praktikum gemäß § 4 Abs. 1 bzw. das Sprachpraktikum gemäß § 4 Abs. 4 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen (Anlage I). Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht (Anlage II) des Studierenden zu ergänzen.

(2) Der Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland gemäß § 4 Abs. 3 ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule über die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Wurde das Praktikum bzw. wurden alle Teilpraktika abgeleistet, sind die Bescheinigung der Praktikumsstelle, der Praktikumsbericht und die Bescheinigung der Hochschule im Ausland beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Auf Grundlage dieser Nachweise stellt dieser eine Bescheinigung gemäß Anlage III aus und leitet sie an das Zentralen Prüfungsamt weiter.

§ 7

Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum, das Sprachpraktikum oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland haben die Studierenden selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät (§ 9 StO B.A. R.W.P.).

(2) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Fehlzeiten

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, sind nachzuholen.

§ 9

Anrechnung von Praktikumsleistungen

(1) Praktika, Sprachpraktika und Studienaufenthalte an einer Hochschule im Ausland, die im Rahmen eines anderen Studienganges erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des Studiengangs B.A. R.W.P. im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das Leistungspunkte-System anzuwenden.

(2) Abgeleistete Praktika und Sprachpraktika, die nicht im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, können bis zu einem Umfang von fünf Wochen angerechnet werden, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des Studiengangs B.A. R.W.P. im Wesentlichen entsprechen und bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

(3) Eine berufliche Ausbildung kann auf die zu erbringenden Praktikumszeiten angerechnet werden, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des Studiengangs B.A. R.W.P. im Wesentlichen entspricht. Eine teilweise Anrechnung ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das Leistungspunkte-System anzuwenden.

(4) Über die Anrechnungen von Praktika, Sprachpraktika, Auslandsaufenthalten und beruflichen Ausbildungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 24. November 2010 sowie der Anhörung des Senats vom 15. Dezember 2010.

Greifswald, d. 21.12.2010

**Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Walter Ried**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.01.2011

(Name der Praktikumsstelle)

**Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Teilnahme an einem
Praktikum bzw. Sprachpraktikum**

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Universität: _____ Matr.-Nr.: _____

hat

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

im Bereich: _____

ein Praktikum absolviert.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Dienstsiegel

Praktikumsbericht

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Universität: _____ Matr.-Nr.: _____

Praktikum im Bereich: _____

bei: _____

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Datum	Tätigkeit/Tätigkeitsbereich

Anlage III

Bescheinigung über das Praktikum gemäß § 6 PO B.A. R.W.P.

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Matr.-Nr. _____

Kurzbezeichnung des (Teil-)Praktikums	Unternehmen/Institution	Anzahl der Wochen
Summe:		

Das Praktikum gemäß § 6 PO B.A. R.W.P. wurde ordnungsgemäß abgeleistet. Die entsprechenden Bescheinigungen liegen vor.

Greifswald, den _____

Unterschrift